

RS Vwgh 1999/12/16 99/16/0146

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1999

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

21/02 Aktienrecht

32/06 Verkehrsteuern

Norm

AktG 1965 §224 Abs3;

KVG 1934 §17 Abs1;

KVG 1934 §18 Abs1;

KVG 1934 §18 Abs2 Z1;

KVG 1934 §25;

Beachte

Besprechung in: AnwBl 9/2000, 574-577;

Rechtssatz

Schon vor der die Universalsukzession bewirkenden Eintragung der Verschmelzung der beiden Kapitalgesellschaften im Firmenbuch wurden - im Wege eines Notariatsaktes kraft Vereinbarung der Abgabepflichtigen und ihrer damals noch existenten Muttergesellschaft - die bis dahin von der Mutter der Abgabepflichtigen an der Abgabepflichtigen gehaltenen Geschäftsanteile auf eine dritte Person, nämlich den bisherigen Alleingesellschafter der Muttergesellschaft, übertragen. Es wurde daher schon vor der Universalsukzession mit dem ein schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft zugunsten Dritter darstellenden Notariatsakt der Tatbestand eines Anschaffungsgeschäftes erfüllt, für das die Abgabepflichtige als Vertragsteil gem § 25 KVG Steuerschuldner ist (Hinweis E 25.9.1997,96/16/0224, VwSlg 7218 F/1997)). Daran vermag auch § 224 Abs 3 AktG nichts zu ändern, weil er keineswegs einen Anteilsübergang ex lege bewirkt, sondern nur die rechtsgeschäftlich durchzuführende Verwendung der Anteile anordnet (argumentum: "... sind ... zu verwenden").

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999160146.X01

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at